

© GeoBasis-DE/LGLN 2024



Stadt Gifhorn



Fachbereich Stadtentwicklung
Marktplatz 1 | 38518 Gifhorn | Tel: 05371 88-0



Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 118
"Poststraße Nord",
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Der Rat der Stadt Gifhorn beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Gifhorn vom 09.12.2024 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 118 "Poststraße Nord" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat aufgrund von § 14 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 09.12.2024 als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 05.12.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 "Poststraße Nord" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 "Bahnhofstraße Nord" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV). Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

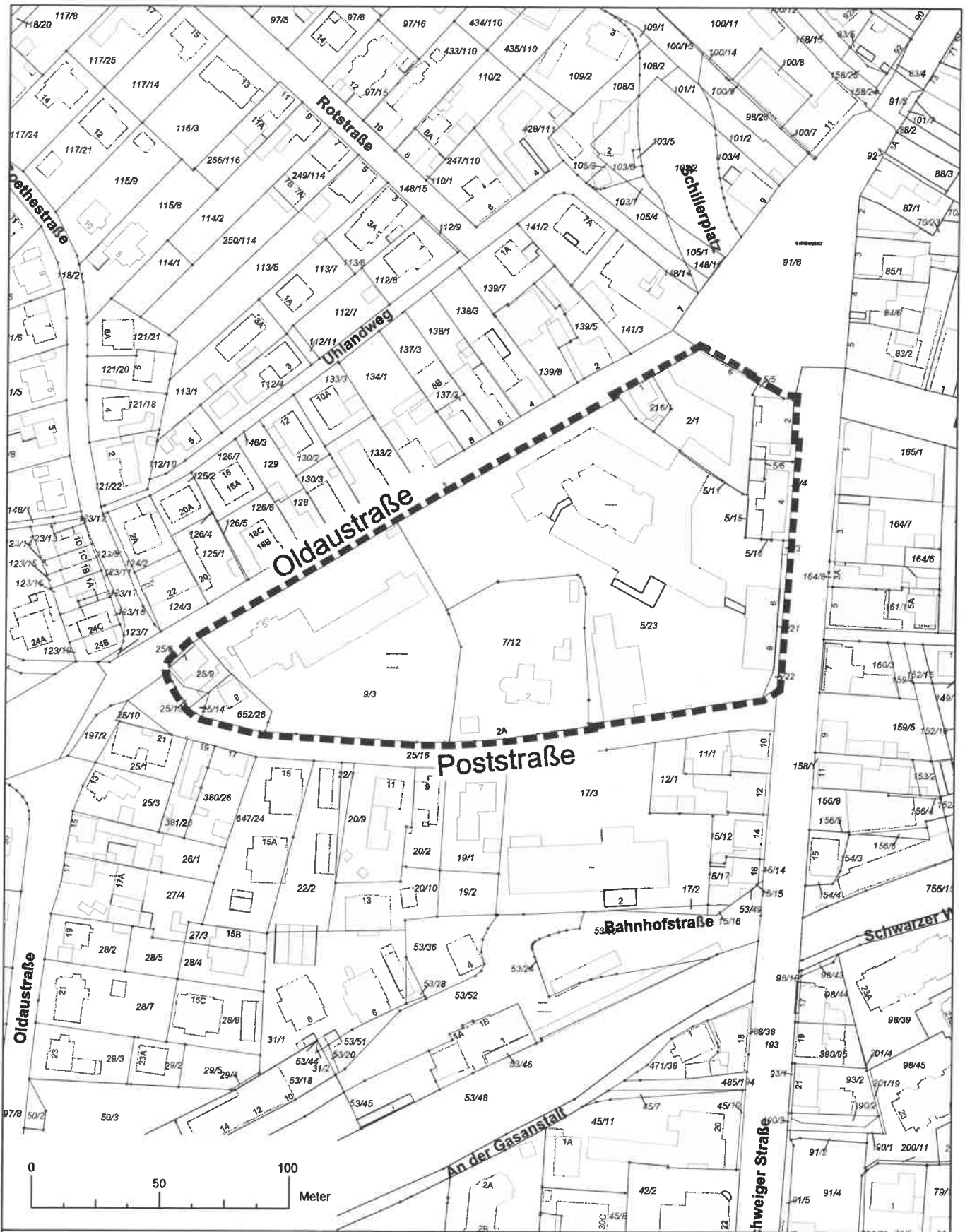
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 118 "Poststraße Nord" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Gifhorn, 17.07.2025




Matthias Nerlich
Bürgermeister



© GeoBasis-DE/LGLN 2025



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 118 "Poststraße Nord",
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtentwicklung

Bearbeiter: MK / Poe
Datum: 10.07.2025
Maßstab: 1:2000